



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

59. Jahrgang

23.03.2020

Nr. 20

1. Bekanntmachung der Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen im Gebiet der Stadt Recklinghausen vom 20.03.2020

Bekanntmachung der Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen im Gebiet der Stadt Recklinghausen vom 20.03.2020

Die Allgemeinverfügung zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen im Gebiet der Stadt Recklinghausen vom 20.03.2020 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Recklinghausen Nr. 19 vom 20.03.2020) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben und tritt außer Kraft.

Begründung:

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 22.03.2020 die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) (GV. NRW. 2020. S. 178a) erlassen, die am 23.03.2020 in Kraft tritt.

Gemäß § 13 dieser Verordnung gehen die Bestimmungen dieser Verordnung widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden vor.

Im Gebiet der Stadt Recklinghausen sollen vollumfänglich die Regelungen dieser Verordnung angewandt und umgesetzt werden. Dementsprechend wird im Sinne einer klarstellenden und eindeutigen Regelung, die im Amtsblatt der Stadt Recklinghausen Nr. 19 vom 20.03.2020 öffentlich bekannt gemachte Allgemeinverfügung zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen im Gebiet der Stadt Recklinghausen vom 20.03.2020 aufgehoben. Die Aufhebung der Allgemeinverfügung ist insbesondere erforderlich und angemessen, sofern und soweit in dieser Allgemeinverfügung über die in der Verordnung weitergehende und hinausgehende Schutzmaßnahmen angeordnet wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Recklinghausen zu richten und beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen zur Möglichkeit der elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

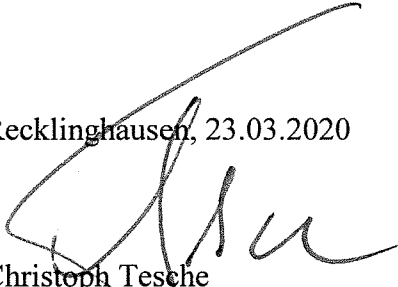
HINWEIS auf die Geltung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) ab dem 23.03.2020:

Es gelten die Bestimmungen der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. März 2020 (GV. NRW. 2020. S. 178a), in Kraft getreten zum 23.03.2020.

Diese Rechtsverordnung ist unter folgendem Link abrufbar:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=18354&ver=8&val=18354&sg=0&menu=1&vd_back=N

Recklinghausen, 23.03.2020

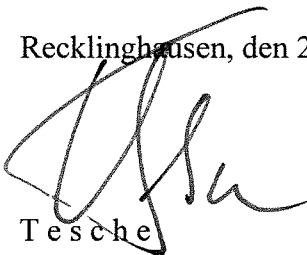

Christoph Tesche
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 41 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), in Verbindung mit §§ 4 ff. Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV.NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017), wird die vorstehende Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen im Gebiet der Stadt Recklinghausen vom 23.03.2020 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese öffentliche Bekanntmachung tritt gem. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Recklinghausen, den 23.03.2020



Tesche

Bürgermeister